

Spänn und Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ettenheimmünster und der Herrschaft Geroldseck um Stocklosung, Weiderechte und Eckerich-Nutzung

Gerhard Finkbeiner

„Der Wolfersbach ist eine dem Gotteshaus Ettenheimmünster eigentümliche Waldung, eine Stund lang und bei einer halben Stund breit, und liegt einerseits an der Schuttertäler Allmend, oben herum an dem herrschaftlichen geroldseckischem Wald, unterhalb aber stoßt er an den Wittelbacher Bann und den Schmetterhof, so teils Güter in dem Wittelbacher, teils Schuttertäler Bann hat. Wegen diesem Wald sind schon bei 300 Jahre sehr viele Spänn und Streitigkeiten vorgefallen, die noch nicht beendet sind.“

Mit dieser Lagebeschreibung beginnt der Chronist des Klosters Ettenheimmünster, Gervasius Bulffer,¹ seine gründliche Untersuchung über den Ursprung der Besitzungen und die Rechte des Klosters im Wolfersbach. Die schon seit Jahrhunderten andauernden Spänn und Streitigkeiten mit den Herren von Geroldseck und ihren Rechtsnachfolgern sollten einmal endgültig geklärt werden.

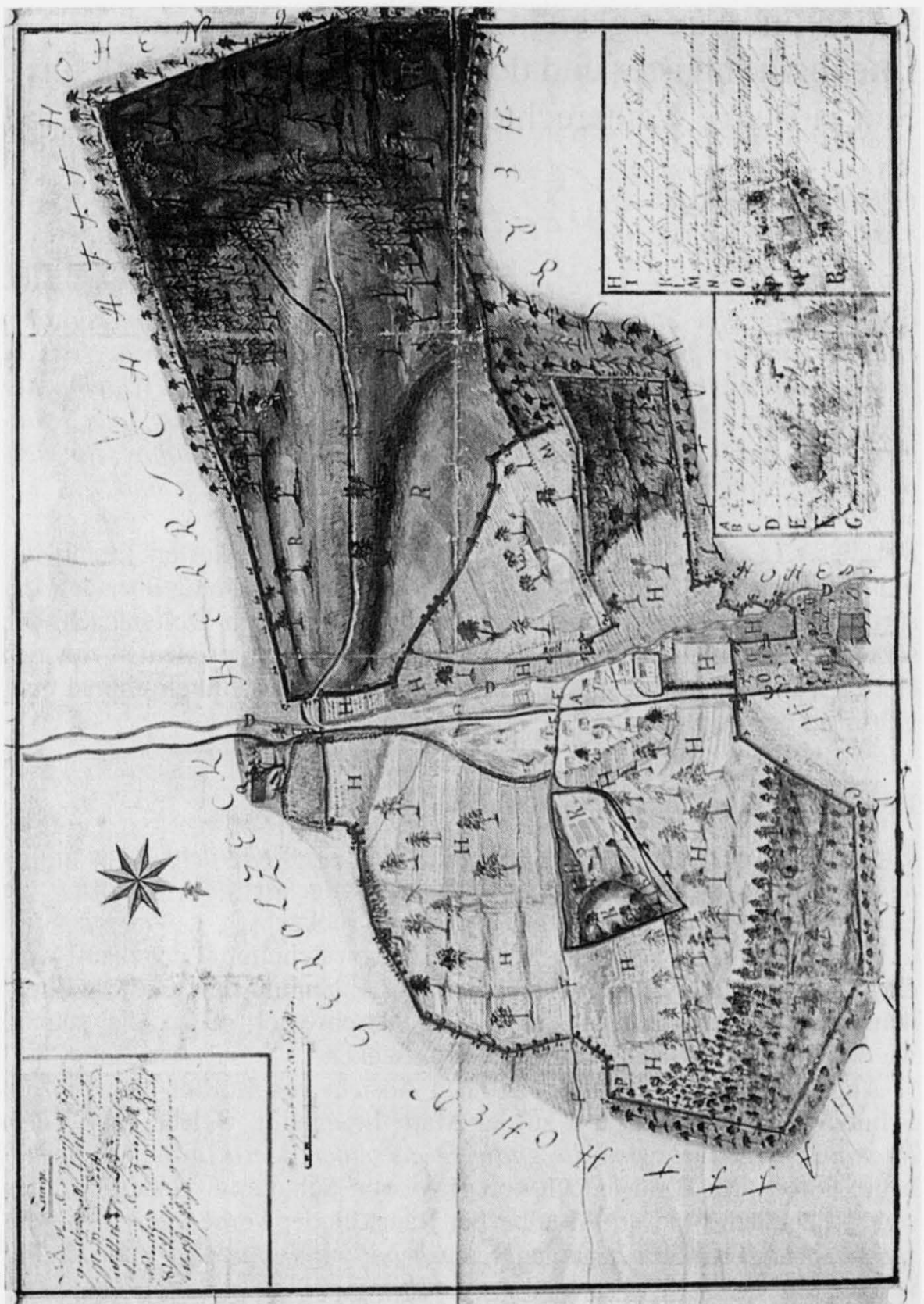
Wem gehört der Wolfersbacher Wald?

Für Bulffer war es klar, dass der Wolfersbach, „von unerdenklichen jahren her dem Kloster ohne jemens widerspruch zugehört habe“ und auf die Herzog Rudhard'sche Schenkung von 748² zurückgeht.

Selbst wenn der Wolfersbach von Hans von Schuttertal angekauft worden wäre, sei der Waldbesitz rechtmäßiges Eigentum des Klosters Ettenheimmünster, argumentiert der Geschichtsschreiber gegen die ständig wiederholten Rechtsansprüche der Geroldsecker.

Auch gehörte der Wolfersbach nach Ansicht von Bulffer niemals zum Schuttertäler Bann, sondern zu der Mark Ettenheim, welche einst „dem Ruodhario eigen war und die gutter in derselben dem Kloster geschenkt“ habe. Sofern der Wald jedoch von Hans von Schuttertal gekauft worden sei, so liege der Wald im Wittelbacher Bann, da der Vorbesitzer „den ganzen bann und was in demselben gelegen mit wald und weyd dem Kloster verkauft habe“.

„In allen alten Schriften stünde“, so der Klostergeistliche „dass der Wald Wolfersbach ohne geroldseckischen Widerspruch als ein dem Kloster eigenes Gut angesehen worden sei und das jus lignandi, glandes legendi (das Recht zu holzen und Eicheln zu lesen) frei besessen habe, die Wittel-



Plan ist unsigniert und undatiert, vermutlich von 1780. Eingesehen wurde der Gemarkungsplan von dem Verfasser dieses Beitrags 1975 im Fürstlich von der Leyenschen Archiv in Waal.
 Repro: Gerhard Finkbeiner

Wie Wittelbach im 18. Jahrhundert aussah, zeigt uns eine kolorierte „Lochen-Karte“ vom Dorf und Bann Wittelbach mit der Hub, dem Wolferspach, dem Schmetterhof, dem Lenzlisberg, dem „großen stein bey anfang des schutterthals ahn der Landstraß“, dem „Wirtshauß die Eich“, dem „Wittelbacher dorff bach“, den großenteils eingezäunten „Wittelbacher ackerfeldern und Wießen“. In Ortsnähe liegt ein eingehogter Garten, aber es gibt offenbar keine Gärten bei den Häusern innerhalb des Etters. Alle Gebäude des Dorfes (15 mit der Kirche) liegen auf der einen Seite der Schutter, auf der anderen nur Wiesen.

Plan Wittelbach

Lage: Das von der Herrschaft Hohengeroldseck allenthalben eingeschlossene Dorf und Bann Wittelbach, nebst angehängtem in der Herrschaft Hohengeroldseck und dem Staab Schutterthal gelegenen Wolfersbach.

- A Das Dorf Wittelbach
- B Die Landstraße gegen Schutterthal
- C Die Landstraße gegen Seelbach
- D Die Schutter
- E Der Wittelbacher Dorfbach
- F Der Wittelbacher Bach, welcher auch nach dem Dorf Michelbronn genannt
- G Wittelbacher Allmend und Privatwaldungen
- H Wittelbacher Ackerfeld und Wiesen
- I Der große Stein am Anfang des Schutterthals an der Landstraße
- K Der Lenzlisberg, zu Seelbach gehörig
- L Der Schmetterhof
- M Güter von dem Schmetterhof, welche nach Wittelbach zehnten
- N Güter von dem Schmetterhof, welche nach Wittelbach Heu zehnten
- O Die Hub, ein Geroldseckischer Bauernhof, gegen Seelbach gelegen, zum Staab Schutterthal gehörig
- P Ein Stück Wiesen, so Lucas Himmelpach eigentümlich, nach Wittelbach aber Heuzehnten gibt
- Q Das gemeine Wirtshaus, die „Eich“ im Schutterthal
- R Der Wolfersbach in der Herrschaft Hohengeroldseck und in dem Staab Schutterthal gelegen, wohin derselbe auch steuer- und zehntbar ist.

bacher hingegen seit unerdenklichen Zeiten den Weidgang darin besessen haben. Sowohl das Kloster als die Gemeinde waren in dessen ruhigen Besitz bis 1593, wo der Graf, der sich schon einmal festgesetzt hatte, das Kloster vollkommen zu vertilgen, den Wittelbachern verboten, weder mit ihrem Vieh in Wolfersbach zu fahren, noch Holz daraus zu holen und dieses aus der Ursach, weil ihm das Kloster kein Pferd zu seiner Reise geben wollte. Dieses Verbot hat er nachgehends öfters wiederholt und den Wittelbachern sogar die öffentliche Straße versperrt.“

Immer wieder beanspruchte Graf Jakob, der letzte Hohengeroldsecker (1564–1634), das Recht zur Auszeichnung des Holländerholzes und die Stocklosung für seine Jäger. Das Kloster versuchte zwar stets seine Rechte zu behaupten „und wäre vielleicht durchgedrungen, hätte es sich nicht selbst eine Falle gelegt“.

Streit um die Stocklosung

„Im Jahre 1760 wurde von Seiten des Klosters einem Jäger mit dem Namen Johann Georg Bungert, der zuvor eine Zeit lang hier im Kloster Jäger gewesen, hernach sich aber in das Schuttertal als sein Vaterland verheiratet und allda als zugleich gräflicher Jäger angenommen worden, aus gar zu großem Wohlwollen, der Wolfersbach zugleich zur Obsicht übergeben, und daraus zu seiner Kompetenz auch die Stocklosung und Zeichnung der Bäume überlassen, jedoch ohne ihm diese Rechte schriftlich zu übergeben. Nach der Hand wurde ihm dieses Amt wieder abgenommen und einem Wittelbacher übertragen, wie es de facto noch einer hat. Dies verdross den Jäger und er wartete nur auf Gelegenheit, dem Kloster einen Possen zu spielen. Als man den Schweighausern zu ihrem Kirchenbau (1776/77) einiges Holz in dem Wolfersbach angewiesen und hauen lassen, ohne den besagten Jäger dazu zu gebrauchen oder ihm eine Stocklosung zu geben, machte er die Sach auf ein neues rege und richtete so viel aus, dass das Holz arretiert wurde mit dem Beisatz, dass in dem Geroldseckischen eine neue Forstordnung sei gemacht worden, vermag welcher das Kloster im Wolfersbach als Wittelbacher gemeinen Waldung, ohne in Seelbach angefragt zu haben, kein Holz mehr fällen solle, und wann es die Erlaubnis auch dazu bekomme, solches von dem geroldseckischen Forstjäger und geroldseckischem Beil gezeichnet und davon demselben die Stocklosung solle gegeben werden.

Man befremdete sich von Seiten des Klosters über dieses Vorgehen, und in der Not bat man, nur dieses Holz folgen zu lassen, damit der Kirchenbau nicht gescheitert würde.“

Des ewigen Streitens müde, handelte das Kloster am 6. April 1779 mit den Geroldsecker Amtsleuten, Sigebert Schmelzer, Hofrat und Oberamtmann, und Philipp Karl Schmidt, Rentmeister zu Seelbach, einen Vertrag aus, der folgenden Inhalt hatte:

1. Das Kloster Ettenheimmünster überlässt die Forstgerechtigkeit in dem dem Kloster eigentümlichen Wald den Grafen von der Leyen.
2. Das Kloster behält im Wolfersbacher Wald das uneingeschränkte Recht zur Beholzung, Weide und Eckerich.
3. Holzfrevel oder andere Beschädigungen sollen von dem geroldseckischen Forstamt getätigt und gestraft, dem Kloster aber der Schaden ersetzt werden.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4

Nach dem Tode des letzten Geroldseckers, Jakob (1564–1634), und der Beendigung des 30-jährigen Krieges (1618–1648) führten die Beamten und Jäger des mit der Herrschaft Hohengeroldseck belehnten Kraft Adolf Otto, Graf von und zu Cronberg und Hohengeroldseck (1629–1692), in den Jahren 1651, 1652 die „Belauchung“ des zur Herrschaft Hohengeroldseck gehörenden Allodialguts durch.

Als „Lauchen“ dienten alte Eichen, Buchen, Tannen, aber auch Findlinge, in die ein Kreuz eingehauen wurde.

„Teils wegen beständiger Kriegs-Troublen, teils wegen verschiedenen Veränderungen der Herrschaft“ konnte die Grenzmarkierung nicht abgeschlossen werden.

1739, unter der Herrschaft von der Leyen, wurde die Belauchung forgesetzt und vollendet.

Aus dem Jahre 1739 gibt es nun im Bereich der alten Herrschaft Hohengeroldseck noch eine Anzahl sogenannter „Wappensteine“, die auf der geroldseckischen Seite das von der Leyen'sche Wappen und die Jahreszahl 1739 (Foto 1), auf der Bauernwaldseite das Pflugeisen (Foto 2), gegen die Schuttertälner Allmend ein „A“ (Foto 3) und gegen den Besitz des Klosters Ettenheimmünster, den Wolfersbach, den Abstaab (Foto 4), des „Prälaten geistlichen Stab“, zeigen.

4. Bei großen, zum Verkauf bestimmten Holzeinschlägen soll die Herrschaft Geroldseck angefragt und dem Geroldsecker Forstjäger die halbe Stocklosung gegeben werden.
5. Dem Kloster soll die unumschränkte Holzwirtschaft gelassen werden und der Fortstordnung nicht unterworfen sein.
6. Von dem Holz, das das Kloster verschenkt, für sich oder eine Kirche braucht, soll keine Stocklosung (Stammgeld) gegeben, noch deswegen angefragt werden.
7. Das Kloster kann eigene Waldaufseher und Waldförster anstellen.

Erneuerung der Grenzsteine im Wolfersbacher Wald

Um möglichst allen künftig denkbaren Konflikten aus dem Wege zu gehen, stellte das Kloster im Jahre 1784 beim Herrschaftlich-geroldseckischen Oberamt in Seelbach den Antrag, „*auf erneuerung der Waldlochen des abteylichen walds wolfersbach*“³.

Die Grenzbegehung fand am 6. September 1784 statt. Vonseiten des Ober- und Forstamts Hohengeroldseck nahmen an der Begehung Rentmeister Philipp Karl Schmidt, der Feldmesser Johann Georg Eberenz, der herrschaftliche Revier-Jäger Johann Georg Bungert und die angrenzenden Schuttertälner Waldeigentümer teil; vom Kloster Ettenheimmünster waren Pater Broßkeller, Michael Stroh und Amtmann Franz Reich anwesend.

Die Begehung begann „*bey dem großen stein unweit unter dem wirtschhaus zur Eiche im Schutterthal*“, führte „*über die Schutter auf einen gesetzten gehauenen Stein, rechterseits mit einem Abtsstab, linkerseits ein Pflugeisen*“. Entlang der Hofgutsgrenze des Franz Josef Schäfer (Schäferhof auf der Matt), der Schuttertälner Kirchenwiese und der Schuttertälner Allmend bis hinauf zu dem großen Felsen „*Wirbelstein, wo die Schuttertälner Allmend aufhört und der geroldseckische Herrschaftswald, den Grassert genannt, anfängt*“ wurden alle gehauenen Steine mit Abtsstab und Pflugeisen, rauen Steine, Locheneichen und Lochenbuchen sorgfältig im Protokoll verzeichnet.

Die Grenze zwischen dem Wolfersbacher Wald und dem Grassert war in unregelmäßigen Folgen von Schrittabständen durch sogenannte „Wapensteine“ gekennzeichnet. Solche Steine mit dem geroldseckisch v. d. Leyenschen Wappen und der Jahreszahl 1739 auf der einen und dem Abtsstab auf der anderen Seite gab es auf der Grenzlinie zwischen dem Wirbelstein und dem „*Eckwappenstein, wo der ettenheimmünsterische Wald aufhört und dem Schmetterbauer Mathias Himmelsbach mit der Herrschaft Hohengeroldseck an dem Grassertwald zu lochen anfanget*“, neunzehn Stück.

Schuttertäler Bauern machen Weiderechte und Eckerich-Nutzung geltend

Übergriffe auf das Eigentum des Klosters Ettenheimmünster unternahmen jedoch nicht nur die Herren von Geroldseck und deren Nachfolger. Mit der mehr oder weniger aktiven Duldung ihres jeweiligen Territorialherrns maßen sich auch die geroldseckischen Untertanen immer wieder Rechte in klösterlichen Besitzungen an.

Schon im 16. Jahrhundert „*hatten sich die schutterthäler erfrecht, in dem wolfersbach zu weiden, welche aber abgetrieben worden, außer dem schmetterbauer, mit welchem noch bis auf den heutigen tag die zwistigkeit dauert*“. Simon Schmidt, der Schmittebauer (später wurde daraus die Hofbezeichnung „Schmetterbauer“) war sogar mit geroldseckischer Unterstützung vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil gezogen und wollte das Weiderecht als ein altes überkommenes Recht einklagen; er wurde jedoch abgewiesen. Der Schmittebauer trieb dennoch sein Vieh und seine Schweine zur Weide bzw. Eckerich in den Wolfersbacher Wald. 1654 soll ihm dann sogar Abt Franz solche Fahrt selbst erlaubt haben, „*wann er nicht über die zahl und frembden vieh und nicht zur unzeit darin fährt*“.

Ebenso wie das Kloster seine Rechte weniger durch Schriften und Urkunden, sondern mehr durch mündliche Überlieferung zu beweisen vermochte, bemühten sich die Geroldsecker Amtsleute die „*forsteyliche Obrigkeit*“ der Herrschaft und die scheinbar alten Rechte der Schuttertäler Bauern im Wolfersbacher Wald durch Zeugenaussagen zu bekräftigen.

Laut „*Hohengeroldszeckischem amts-Protokolli*“ vom 24. November 1648⁴ sind „*folgende Personen darüber nach gelaister Handtreu ahn wahren aydesstatt, wie auch nach genugsamer erinnerung, wie hoch die Göttlichen Mayestät durch einen Maynayd beleydigt werde*“ verhört worden:

„*Jakob Müller, genannt Rainmüller, seines Alters, wie er sagt, ungefähr im 62 Jahr, sagt aus, dass niemals der ganze Bann Wolfersbach, obschon die Güter dem Abt von Ettenheimmünster zuständig, unter den Stab Schuttertal gehörig mit Gebot und Verbot dergestalt, dass sie Macht haben, die Weid im Wolfersbach zu nutzen, den Zehnten aber in Frucht und Heu gehöre der Herrschaft Geroldseck. Dem Abt aber haben sie den Zins von solchen Gütern geben müssen, dieweil solche Güter das Kloster eigen seien.*

Die Steuer aber gehöre nach Geroldseck, welche jährlich vor der hohen Währung 12 Schilling 8 Pfennige gewesen, danach aber auf 6 Gulden erhöht worden.

Item es seien ihrer vier Bürger, ohne den Schmetterbauer, welcher auch alle Gerechtigkeit hat, im Wolfersbacher Bann im wilden Feld mit Vieh und Schweinen durch das ganze Jahr zu fahren.

Auf die Matten aber von Michaelis bis St. Georgen-Tag nämlich jetzmalen die 2 Höf Scholkenhofen (heute Schäferhof auf der Matt) darauf Pfeister Jakob und Jakob Christ wohnt, sodann Andreas Dotter. Er, Jacob Mül-

ler (Rainmühlehof) und Theys Himmelsbach zur Eichen (Kraftlihof) welche alle vier den Fahr in den Wolfersbacher Wald haben mit den Schweinen bis St. Michaelis-Tag.

Wann es Eckerich gehabt, so habe der Schultheiß zu Wittelbach dem Vogt im Schuttertal 4 Pfennige Stabrecht erlegt und von Michaelis bis Weihnachten verbieten lassen, sonst hab man es ihnen niemalen von un-erdenklichen Jahren hero begehren zu verbieten anders als auf solche Weis von Michaelis bis Weihnachten. Solche habe der Vogt im Schuttertal bei 1 Pfennig pflegen zu verbieten, und wann einer das Gebot übertreten, ist der Frevel jederzeit nach Geroldseck geliefert worden.

Wen auch die Wittelbacher immer ergriffen hätten, dessen Vieh oder Schweine waren zu Schaden gangen, hat der Schultheiß zu Wittelbach nicht Fug noch Macht gehabt, solches Vieh unter seinen Stab, sondern in Schuttertal in den Schutzhof bei der Kirche zu treiben. Davon der Herrschaft der Frevel oder Einung, der Bürgerschaft aber das Schutzgeld, nämlich 2 Schilling Pfennig, von wenigem oder vielen Vieh gehörig gewesen.

Der auf dem Schmetterhof aber habe das Recht in den Wolfersbacher Wald das ganze Jahr zu fahren, es sei Eckerich gewesen oder nicht.

Die Herren von Geroldseck hätten im ganzen Bann Wolfersbach die hohe und niedere Oberkeit wie auch die Jagden allein, wenn schon die Güter und Wäld des Abts Eigentum seien. Er habe niemalen gehört, dass der Schmetterhof etwas an Drittel oder Fall anderwärtshin als nach Geroldseck geliefert und zwar den Drittel in den Schuttertäl Stab, den Fall aber in den Seelbacher Stab, allwohin der Schmetterbauer pfarrig. Ferner... dass kein Wolfersbacher jemalen haben dürfen Heu heimführen, die Zehntknechte von Geroldseck haben denn zuvor den Zehnten abgeschätzt.

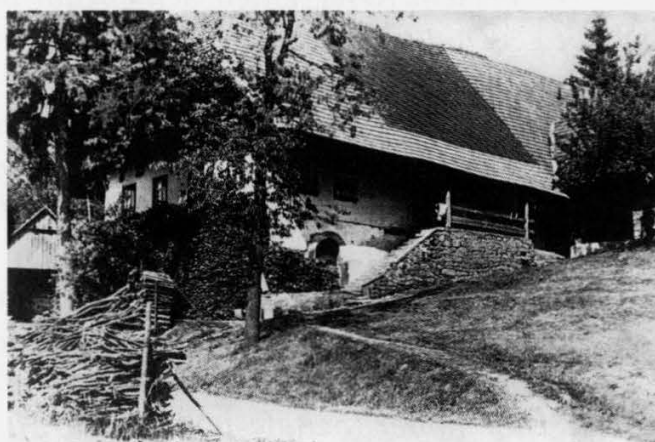
Item der Abt und die Wittelbacher seien etliche Male streitig gewesen, ob er oder sie die Steuer abrichten sollen, da weigerte sich der Herr Abt, vorgehend, die Bürger nutzen die Weid, sollten auch die Steuer abrichten. Wann es sich nun verweilte, war öfters angestellt, dass man ihnen im Wolfersbacher Bann sollte das Vieh pfänden.

Sobald sie es vermerkt, hätten sie die Gebühr entrichtet und niemalen wie jetzt und einige Außred gebraucht.

Item, wenn es Eckerich gehabt und man Schweine getrieben, so der Herr Abt angenommen gehabt, so haben solche Schweine alle den Zoll der Herrschaft Geroldseck vom Stück 4 Pfennige leiden müssen.

Item, was der Schmetterbauer vor Jacobi für Schwein gekauft oder gezogen, das habe er Macht gehabt, in das volle Eckerich zu treiben. Nach Jacobi aber hat man ihm keine mehr gestattet.

Item die Kambacher und Michelbronner haben kein Teil an der Schuttertäl Allmend. Dahero, wenn ein Kambacher oder Michelbronner an der Allmend etwas zu nutzen begehrt, muss er den Schuttertälern 2 Gulden für das Burgrecht erlegen.



Außer dem Schmetterhof (Foto 1) hatten auch die auf Gemarkung Schuttertal liegenden Hofgüter, der Kraftlihof (Foto 2), der Rainmühlehof (Foto 3) und der Schäferhof (Foto 4) zu bestimmten Jahreszeiten das Recht, ihr Vieh und die Schweine zur Waldweide bzw. zur Eichel- und Bucheckernmast in den Wolfersbacher Wald zu treiben.



Er sei auch 2 Jahre Bürgermeister gewesen, wisse es wohl, obschon der Burgvogt ihm solches zu sagen mit Drauworten verboten.

Endet damit seine Aussage. Actum Geroltzeck in der großen Stuben oberhalb der Hofstuben, wie obstehet.“

Christian Haller, seines Alters im 54. Jahr, sagt hierüber aus:

„Der Wolfersbacher Bann liege im Geroldsecker Wildbann. Hätten niemalen die Wittelbacher oder die Wolfersbacher dürfen einiges Rohr (Schusswaffen) hineintragen. Zu unserm Beweis hätten die Wittelbacher einmal kurz vor diesem Krieg einen Schießrain im Bann Wolfersbach aufgerichtet gehabt gegen den Schellrain; solches hätten die Jäger angebracht.

Darauf der Herr von Geroldseck nicht leiden wollen, dass sie unbefugt den Rain dahingesetzt und mit Klöpfen das Gewild vertrieben. Deshalb den Rain im Wolfersbacher Bann wiederum abbrechen müssen...

Er habe niemalen gehört, dass die Wittelbacher oder Wolfersbacher im geringsten etwas im Wolfersbacher Bann hätten dürfen schießen, gebieten oder verbieten, sondern wenn etwas darin zu verbieten gewesen, so haben die Wittelbacher dem Vogt im Schuttertal das Gebot-Geld erlegt, dass er dem Inhaber des Eichen Hofes (Kraftlihof), Raimüller-Hofes und Scholkenhöfe zweier Hofinhaber (Schäferhof auf der Matt), verbieten solle, dass sie nach Michaeli bis Weihnachten nicht mehr mit Schweinen in den Wald fahren.

Dem Schmetterbauer aber habe man es niemalen verbieten können durchs ganze Jahr mit Vieh und Schweinen dahin zu fahren, insbesondere mit den Schweinen, so er selber gezogen oder vor Jacobi gekauft.

Sagt auch, er habe von Simon Schmidts Frauen, vielmals gehört zu haben assertiert. Er, Schmidt, habe den Schmetterhof hoch angenommen gehabt, sei auch ziemlich mit Kindern behängt und in Schulden gesteckt, so hatten die Wittelbacher ihm, Simon Schmidt, zugemutet, sie wollten ihm 350 Gulden für die Gerechtigkeit geben, die er in dem Wolfersbacher Wald und Eckerich wie auch den ganzen Wolfersbacher Bann durch das ganze Jahr zu weiden oder zu fahren, darüber er sich aber bei der Herrschaft Bescheid erholt und ihm rund abgeschlagen worden.“

„Jakob Meyer, der alte Jäger, seines Alters im 66. Jahre, zeigt an bei seinem Eid, der ganze Bann Wolfersbach sei dem Stab Schuttertal mit Gebot und Verbot unterworfen, unmaasen dann die Wittelbacher dem Vogt im Schuttertal jedes Jahr das Gebott-Geld gebracht, das er den vier Bauern, nämlich bei der Eychen Schremppen-Hof (Kraftlihof), Reymüller (Rainmühlehof) und Pfeister Jacob oder Jacob Christ (Schäferhof auf der Matt) verboten, nicht mehr nach Michaeli in den Wald ihr Vieh zu treiben.

Den Schmetterhof belangend habe derselbe Macht, in den Wolfersbacher Wald durchs ganze Jahr zu fahren mit allerhand Vieh, es habe gleich Eckerich oder nicht.“

Die Darstellung des Jacob Müller und Christian Haller wurden 1702 im Wesentlichen von dem herrschaftlichen Jäger Kraft Edte (Kraftlihof), von Michael Schäfer, (Schäferhof), Jacob Volck (Rainmüllerhof) und Johann Weber (Schmetterhof), „*Keller zu Dautenstein und Inhaber einiger Schuttertärer Hofgüter*“, bestätigt.

„*Als Besitzer von Hofgütern im Schuttertal hätten sie das Recht zum Weidgang in dem Wolfersbach nach Belieben gebraucht und zwar folgendermaßen:*

Johannes Weber und Michael Schäfer mit dem Rindvieh, also Ochsen, Kühe und Kälber vom Frühling an den ganzen Sommer bis in die Winterzeit. Kraft Edte und Jacob Volck aber mit ihren Schweinen und Schafen die Fahrt in besagten Orts zu gebrauchen, befügt wären vom Frühling nur bis St. Georgen –Tag und dann im Herbst von St. Landelin-Tag an, solange das Vieh ausgehet, zu fahren.“

1721 beklagte sich das Kloster erneut bei den Geroldsecker Amtleuten in Dautenstein. Die Beklagten waren *Michael Schäfer* (Schäferhof) *Jacob Volck* (Rainmüller), *Michael Spothelfer* (Kraftlihof) *Jacob Fix* (Eichenwirt) und *Thomas Haitzmann* (Tagelöhnergut neben der Rainmühle).

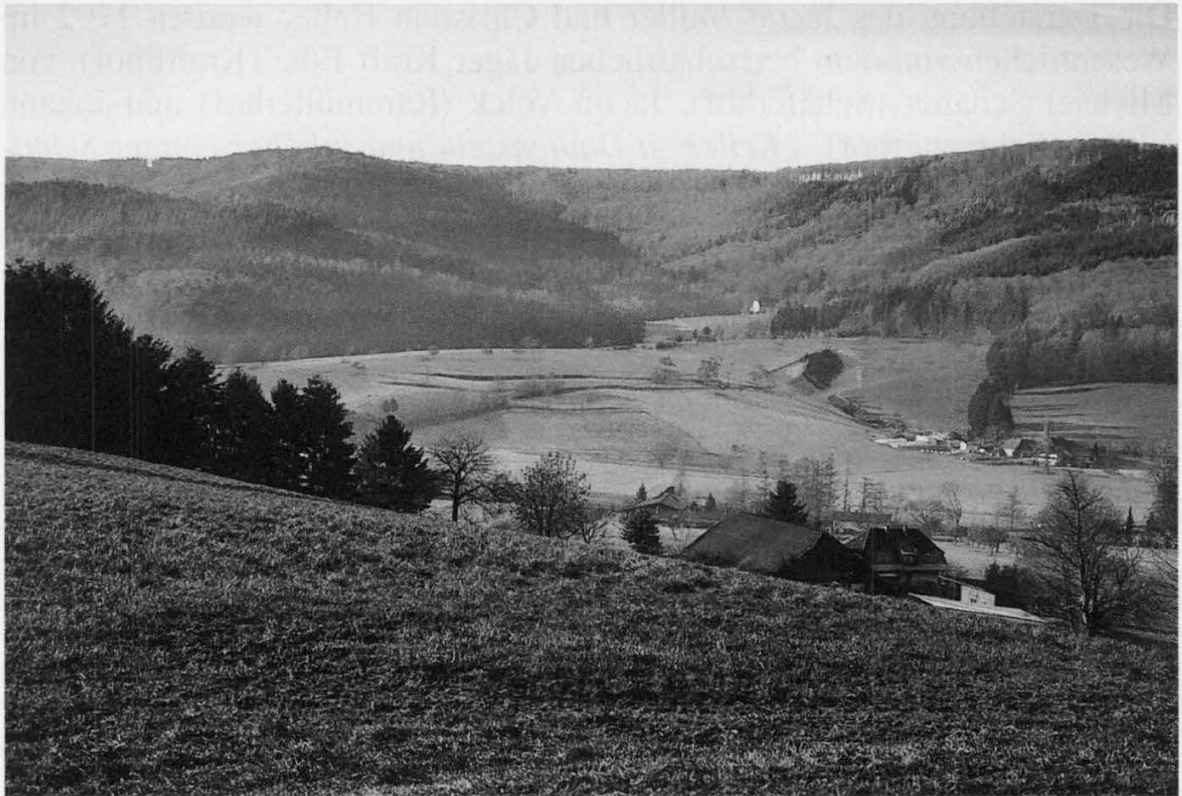
Alle vorgeladenen Schuttertärer bestätigten erneut die von ihnen mit dem Hofgut ererbten bzw. erkauften Rechte im Wolfersbacher Wald. Sie gestanden jedoch auch zu „*dass sie zu jener Zeit, wenn die zahmen und wilden Felder mit Früchten angeblümt seien, bis nach der Ernte oder Holzschläge im Wolfersbach verfügt werden und bis die jungen Schläge dem Vieh aus dem Maul gewachsen sind, mit dem Vieh vermeiden müssen*“.

Auch *Johannes Vetter*, der Schmetterbauer, der den Hof nach seiner Aussage von seinem Schwiegervater, *Christian Buchholz*, käuflich mit allen dazugehörenden Gerechtigkeit an sich gebracht hatte, berief sich auf die Rechte der Hofvorfahren:

„*Das Recht mit seinem Rindvieh alleweil in den Wolfersbach auf denen darin gelegenen Matten und Feldern von Laurentius bis Georgen-Tag und mit seinen Schweinen, welche er vor Jacobi auf seinem Hof erziehen oder käuflich an sich bringen konnte, sowohl auf das Wildfeld als in den Eckerich zu fahren.*“

Offensichtlich konnte das Kloster der Schuttertärer Auffassung von tradiertem Recht wenig Beweiskräftiges entgegenhalten. Die Akten schweigen bis in das Jahr 1806.

Inzwischen war 1803 die Benediktiner Abtei Ettenheimmünster säkularisiert worden und mit Vermögen und Grundbesitz an das Haus Baden gefallen. Verwalter des ehemaligen Klosterbesitzes war nun das kurfürstliche Badische Amt zu Ettenheimmünster. Im März 1806 ließen die badischen Amtsleute alle Schuttertärer Weidberechtigte auf das Oberamt Seelbach vorladen, um sie „*vermittels eines Stückes Gelds zu entschädigen*“.



Blick von Osten in den Wolfersbach mit dem Schuttertaler Bauernwald (ehemals Allmendwald) im Suden und der Waldgemarkung „Groer Grassert“ im Norden. Zwischen 1615 und 1625 bestand dicht an der westlichen Grenze zum Wolfersbacher Wald im „Glasdobel“ am „Grassert“ eine Glashutte. Gegrundet wurde die Glashutte am Grassert von Graf Jakob von Hohengeroldseck. Aufgrund begrenzter Holzvorrate und vermutlich wegen mangelnder Qualitat des hergestellten Glases wurde die Produktion von Trinkglasern, Guttern und Fensterglas schon nach wenigen Jahren wieder eingestellt.

Es erschienen:

Franz Joseph Schafer, vorhin Jakob Schafer (Schaferhof auf der Matt), nebst dem zu diesem Hofgut gehorigen Leibgedingsgutsbesitzer demals der Joseph Winterer.

Der sogenannte Eichen-Schremppenhof (Kraftlihof), dermal der Anton Himmelsbach, nebst dem zu diesem Hofgut gehorigen damaligen Wirtschaftsbesitzes (Gasthaus zur Eiche).

Anton Fait, Besitzer des Rainmullershof, nebst dem zu diesem Hofgut gehorigen Taglohnergutsbesitzes, dermal Franz Anton Winterer.

Mathias Himmelsbach, Besitzer des Schmetterhofs.

Wie sich bei den Verhandlungen herausstellte, wollten sich die Schuttertaler Bauern nicht mit Geld abfinden lassen, sondern als Ausgleich fur den Verlust alter Gewohnheitsrechte ein „*Aquivalent an wilden oder zahmen Gutern im Wolfersbach*“.

Dieser Vorschlag fand bei den Amtsleuten wenig Gegenliebe. Zu einem späteren Zeitpunkt ließen sich die Bauern dann doch noch mit Geld für die verlorene Nutzung im Wolfersbach entschädigen.

*Schuttertal fordert die Eingliederung des Wolfersbach
in die Gemarkung Schuttertal*

Die Äcker und Wiesen im Wolfersbach wurden 1814 von der Großherzoglichen Domänenverwaltung zu Ettenheim an 16 Bürger der Gemeinde Wittelbach verkauft; der Wolfersbacher Wald dagegen wurde am 21. Februar 1821 im Wirtshaus zu Wittelbach versteigert.

Die Schuttertäler fanden sich mit den neuen Besitz- und Rechtsverhältnissen im Wolfersbacher Wald rasch ab. Was sie jedoch als ein großes Unrecht empfanden, war die Tatsache, dass der Wolfersbach in die Gemarkung Wittelbach und nicht in die Gemarkung Schuttertal eingegliedert wurde.

Vogt Anton Glaser war der Auffassung,⁵ dass Schuttertal schon seit uralten Zeiten das Gemarkungsrecht über den Wolfersbach ausgeübt habe und behauptete, dass der „Grebsbühl“ der „Schollenreihn“ und der Wolfersbacher Wald und die Wiesen in die Gemarkung Schuttertal gehören. Er ließ deshalb am 8. September 1830 die ganze Gemeinde auf dem Gemeindshaus versammeln und kundige Bürger vor dem Amtsverweser Christ zur Sache aussagen.

Als einer der kenntnisreichsten Bürger erwies sich der Fürstlich v. d. Leyensche Förster *Mathias Bungert*. Er gab zu Protokoll:

„Ich bin nunmehr 64 Jahre alt. Bin dahier geboren und bekleide den Dienst eines Försters seit 45 Jahren. In dieser Zeit herrschte mit dem Wolfersbach so wie auch früher, wie ich es von meinem Vater, gleichfalls Förster, vernommen habe, immer ein und dasselbe Verhältnis. Der Wolfersbach, welcher einschließlich den jetzt darin sich befindlichen Äcker und Wiesen ehemals aus lauter Waldungen bestanden, gehörte dem Kloster Ettenheimmünster. Allein das Recht der Beförderung, der Jagd und der Freveltätigkeiten stand immer und unbestritten der Jurisdiction des Oberamtes Seelbach zu, welches ehemals alle diese Geschäfte allein abgetan hat. Wollte das Kloster Ettenheimmünster Holz fällen, so musste es sich deshalb an das Amt Seelbach wenden. Haben Untertanen des Klosters im Wolfersbach gefrevelt, so wurden sie beim Amte Seelbach gestraft. Handelte es sich um die Frage, wann die Weidfahrt in die Eckerich-Mästung mit Eichel und in das Waldgras eröffnet werden sollte, so wurde dies vom Vogt von Schuttertal erlaubt und hierfür in die Gemeindegasse ein oder mehrere Pfund Pfennig gezahlt.“

Vogt Glaser, das Schuttertaler Ortsgericht (Josef Fehrenbacher, Josef Schrempp, Bernhard Gieler, Bernhard Himmelsbach) und der Burgerschaft (Georg Schafer, Josef Himmelsbach, Xaver Moser) lieen nichts unversucht, um den Anschluss des Wolfersbach an die Gemarkung Wittelbach zu verhindern. An Argumenten fehlte es ihnen nicht!

„Die Standesherrschaft musste ihren Fruchtzehnten, die hiesige Pfarrei ihren kleinen Zehnten und die hiesige Kirchenfabrik ihre Gefalle einbuen. Und wie konnte Schuttertal ferner noch seine in hiesige Gemarkung gehorenden Schmetter- und Hubhof behaupten! Oder will man auch dadurch den Riss in unserer Gemarkung noch vergroern und unserer verarmten Stabsgemeinde, die bei denen immerhin erschwerenden Lasten einzig ihre Zuflucht auf Umlagen gestutzt aus dem verarmten Volk genieen muss, auch dieser keineswegs geringen Beitragsstutze entziehen ...“

Mit Datum vom 3. September 1832 teilte schlielich das Ministerium des Innern in Karlsruhe der Gemeinde Schuttertal mit, dass fur sie die Behauptung, dass der Bann Wolfersbach schon immer der Gemarkung Schuttertal zugehore, keinesfalls bewiesen sei. Der Wolfersbacher Bann habe eine eigene Umsteinung und sei bisher keiner Gemarkung zugewiesen gewesen. Hinzu komme, dass nun die Wolfersbacher Guter meistens Burgern von Wittelbach gehoren, und diese die Zuteilung des Wolfersbach zur Gemeinde Wittelbach wunschen.

So geschah es – und die Spann und Streitigkeiten um Holznutzungsrechte und das Recht auf Waldweide im Wolfersbach waren nun endgultig beigelegt.

Quellen

- 1 Bulffer, Gervasius: Archivum Manuale, Tomus III, 1781 Wolferspach und Smeterhof, 185–200, Pfarrarchiv Ettenheimmunster.
- 2 Kewitz, Hubert: Terminalia silvulae, Die Ettenheimer Grenzbeschreibung von „926“, Die Ortenau 56 (1976), 158–173.
- 3 GLA 360 / 1896 / 38.
- 4 GLA 360 / 1897 / 42.
- 5 GLA 360 / 1900 / 30, GLA 360 / 1935 / 11.